

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am 15.05.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
2. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 117,00 €, die sich aus 102,00 € Grundbetrag und 3,00 € Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit zusammensetzt.
2. Die Wehrführer erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

-Heiligenstadt	102,00 €
-Flinsberg	51,00 €
-Günterode	90,00 €
-Kalteneber	77,00 €
-Rengelrode	56,00 €

3. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen nachweislich regelmäßig wahr, so erhält er folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

-Heiligenstadt	51,00 €
-Flinsberg	25,00 €
-Günterode	45,00 €
-Kalteneber	38,00 €
-Rengelrode	28,00 €

4. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Jugendfeuerwehrwarte 77,00 €.

5. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Funkwart:

-Heiligenstadt	30,00 €
----------------	---------

6. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung:

-Heiligenstadt	77,00 €
----------------	---------

7. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte beträgt:

-Flinsberg	10,00 €
-Günterode	20,00 €
-Kalteneber	20,00 €
-Rengelrode	10,00 €

8. Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders beträgt 11,00 € je Ausbildungsstunde. Sie wird gewährt für besondere Ausbildungszwecke. Der Ausbilder muss die erforderliche Qualifikation als Ausbilder für besondere Ausbildungszwecke der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bzw. eine gleichwertige Ausbilderqualifikation innehaben. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Genehmigung durch den Stadtbrandmeister.

9. Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gem. § 22 ThürBKG erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

1. Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten

1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.

2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlungsgrundsätze

1. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt. Bei Entschädigungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
2. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
3. Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, so hat er Anspruch auf die alle Funktionen entsprechende Entschädigung.
4. Die Entschädigungen nach § 2 entfallen, wenn der Amtsinhaber länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) verhindert ist, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte höhere Aufwandsentschädigung.
5. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Sache der Empfänger.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Feuerwehrangehörigen – Feuerwehrangehörigenentschädigungssatzung - in der Fassung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 13.06.2013


Thomas Spielmann
Bürgermeister

